

Stellungnahme des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands (BWGV) zum

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich und stimmt dabei mit dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) und dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) überein. Änderungsbedarf sehen wir hauptsächlich hinsichtlich der Themen Mitgliederdarlehen, Pflichtprüfung und vereinfachte Prüfung. Im Einzelnen:

§22 Wirtschaftlicher Verein

Den Vorschlag, ganz kleinen unternehmerischen Initiativen aus dem bürgerschaftlichen Engagement, denen andere Rechtsformen nicht zumutbar sind, den Zugang zur Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins zu erleichtern, begrüßen wir. Wir weisen bereits seit längerem darauf hin, dass dies bereits heute in Rheinland-Pfalz pragmatisch praktiziert wird. Gerade Initiativen an der „Wirtschaftlichkeitsschwelle“ sind auch nach ihrem Selbstverständnis eher ein Verein als eine wirtschaftliche Unternehmung.

§21b Mitgliederdarlehen

Die Regelung ist neu und geht auf eine Festlegung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag zurück.

Die Zweckbindung ist zum Schutz der Darlehensgeber an sich nicht geeignet. Diese sollen davor geschützt werden, dass sie mit ihrem Darlehensrückzahlungsanspruch ausfallen. Da das gesamte Genossenschaftsvermögen für den Darlehensrückzahlungsanspruch haftet, müssen Schutzmaßnahmen und Kontrollen folglich an der Genossenschaft als Ganzes und nicht an einzelnen Projekten der Genossenschaften ansetzen. Die Zweckbindung hat unseres Erachtens keinen Mehrwert, bringt aber erhebliche praktische Probleme mit sich: Eine Genossenschaft wird nicht immer ohne weiteres in der Lage sein, das Investitionsvorhaben zu konkretisieren; die Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindung ist mit bürokratischem Mehraufwand verbunden und gleiches gilt auch für das Vorgehen bei der Änderung einer Zweckbindung. Hinzu kommt, dass eine Genossenschaft den Darlehensbetrag bereits im Hinblick auf ihre Bindung an den Förderzweck nur im Rahmen des §1 GenG verwenden darf. Eine darüber hinausgehende Bindung an ein bestimmtes Vorhaben ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Die Einführung eines Gesamtbetrages sehen wir bei Genossenschaften als entbehrlich an, da die regelmäßige Pflichtprüfung einer Genossenschaft auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung miteinbezieht und damit eventuelle „Klumpenrisiken“ ausgeschlossen werden, insofern keine Aufweichung der regelmäßigen Pflichtprüfung vorgenommen wird.

Ebenso wird die vorgeschlagene Begrenzung des Zinssatzes als entbehrlich angesehen, da bei einer Genossenschaft nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht, sondern die eigene Genossenschaft nach §1 GenG zum Wohle aller Mitglieder zu fördern.

Weitergehende Informationspflichten sehen wir analog der bisherigen Argumentation als nicht notwendig an. Das Mitglied muss entsprechend nicht über konkrete Investitionen, wohl aber über die Genossenschaft an sich informiert werden. Letzteres ist bereits jedem Mitglied durch den Status als Mitglied gewährleistet.

Mit Blick auf das Widerrufsrecht bleibt festzuhalten, dass es unseres Erachtens keiner Anhebung des Schutzniveaus über ein generelles Widerrufsrecht bedarf, da darlehensgebende Genossenschaftsmitglieder bereits aufgrund der genossenschaftlichen Besonderheiten ausreichend geschützt sind. Also insbesondere

durch ihre Rechte als Mitglieder und die genossenschaftliche Pflichtprüfung. Insoweit es sich bei den Mitgliedern zudem um Verbraucher handelt, greifen bereits die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Widerrufsrechte.

§30 Mitgliederliste

Die Änderung wird abgelehnt. Ein Abbau von Bürokratie ist aus dem vorgelegten Vorschlag nicht ersichtlich. Vor allem auch nicht vor dem Hintergrund, dass die Mitgliederliste das zentrale Instrument zum Nachweis der Mitglieder ist. Den Inhalt der Mitgliederliste durch die Satzung zu bestimmen, ist daher aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Aufgrund der Angaben in der Mitgliederliste müssen die Mitglieder eindeutig identifiziert werden können. Die bisherige Regelung der gesetzlichen Bestimmung der Mindestinhalte der Mitgliederliste ist insofern beizubehalten und ggf. noch um das Geburtsdatum zu ergänzen.

§53 Pflichtprüfung

Zu Abs. 1: Der Wegfall der Prüfung der Mitgliederliste mag manchen Vertretern formal als Arbeitserleichterung erscheinen, aber dies sehen wir zum einen grundlegend nicht so und zum anderen ist darauf zu verweisen, dass die Mitgliederlisten benötigt werden, um einen Prüfungsnachweis für die Anzahl der Geschäftsanteile zu haben.

Zu Abs. 2: Die Anhebung der Größenmerkmale in §53 Abs. 2 Satz 1 GenG lehnen wir strikt ab. Die Aufweichung des genossenschaftlichen Prüfungssystems führt zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Rechts- und Unternehmensform der Genossenschaft. Wir sehen darin die Gefahr für ein Grundprinzip des genossenschaftlichen Selbstverständnisses und damit für die – bisher – insolvenzsicherste Rechtsform. Durch eine Anhebung der Größenmerkmale würde die Nichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts vom Ausnahme- zum Regelfall. Dies konterkariert die begrüßenswerten Bestrebungen des Referentenentwurfs, mehr Transparenz zu schaffen. Denn die Prüfung ist als Korrelat für die Selbstorganschaft insbesondere bei den kleineren Genossenschaften, die keiner besonderen Aufsicht unterstehen, unbedingt notwendig. In der Praxis würden bei einer Anhebung der Grenzen deutschlandweit bis zu 80% der Mitgliedsgenossenschaften bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden nicht mehr der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts unterliegen. Infolgedessen können die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ihre Betreuungsfunktion nicht mehr ausüben.

2

Wir setzen uns daher vehement dafür ein, den §53 Abs.2 GenG in seiner derzeitigen Fassung zu belassen.

§ 53a Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung einer vereinfachten Prüfung für sehr kleine Genossenschaften.

Ein neuer § 53a ist jedoch strikt abzulehnen, so hier keine Modifikationen vorgenommen werden. Es verwirrt zum einen grundsätzlich, dass neue Größenklassen eingeführt werden sollen. Zum anderen ist der Jahresüberschuss als Größenklassenkriterium unseres Erachtens nach ungeeignet. Der Jahresüberschuss ist auch bereits nach § 53 GenG und § 267 HGB kein Kriterium. Im Gegenteil: In der Krise wird in der Regel kein Jahresüberschuss ausgewiesen werden – dies gilt es zu berücksichtigen. Wir schlagen daher vor, statt des Größenmerkmals „nicht mehr als 60.000 Euro Jahresüberschuss“ das Größenmerkmal „350.000 Euro Bilanzsumme“ in Anlehnung an die Größenmerkmale für Kleinstgenossenschaften nach §336 Abs.2 S.3 HGB i.V.m. §267a Abs.1 HGB zu verwenden. Hierdurch erfolgt eine quantitative Begrenzung hinsichtlich des verwalteten Vermögens, die sicherstellt, dass tatsächlich nur Kleinstgenossenschaften in den Anwendungsbereich der vereinfachten Prüfung fallen. In dem Zusammenhang empfehlen wir auch den Begriff „angemessene Vermögenslage“ durch „geordnete Vermögenslage“ zu ersetzen. Dies entspricht der prüferischen Terminologie.

Eine modifizierte Einführung einer Kodifizierung der Mindestanforderungen für Prüfungen unterhalb der jetzigen Jahresabschlussprüfungsschwelle wäre ggf. zu diskutieren. Vorstellbar wäre hier zum Beispiel die Einführung eines festen Turnus, nach dem nach einer bestimmten Anzahl von vereinfachten Prüfungen eine komplette Prüfung durchgeführt werden muss oder auch dass eine vereinfachte Prüfung an die Voraussetzung geknüpft werden muss, dass die Erstellung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses von einer entsprechenden Einheit eines Prüfungsverbandes vorgenommen wird. Allerdings sollte diese vereinfachte Prüfung auch dann nur sehr restriktiv gehandhabt werden. Vom Anwendungsbereich sehen wir diesen nur bei Genossenschaften, die noch unter die bisherigen Prüfungsgrenzen aus § 53 Abs. 2 GenG fallen, als Möglichkeit an.

Ein Turnus, der im Extremfall nur alle vier Jahre eine Vor-Ort Prüfung vorsieht, ist auf jeden Fall deutlich zu lang. Diese würde zu viel Unsicherheit für die Unternehmung und die Rechtsform per se mit sich bringen.

§ 63d Einreichung bei Gericht

Aus pragmatischer Sicht wäre es wünschenswert, wenn eine Einreichung bei Gericht erst im März, statt im Januar, möglich wäre.

Der neu hinzugekommene Vorschlag ist annehmbar, da es einer Folgeänderung zur Abschaffung der Einreichung einer Prüfungsbescheinigung entspricht.

Zusammenfassung unserer Kernpunkte

- Wir begrüßen die Öffnung des Vereinsrechts grundsätzlich.
- Wir erachten den neu eingefügten §21b hinsichtlich der Mitgliederdarlehen als nicht zielführend.
- Wir lehnen § 53 Abs. 2 strikt ab.
- Wir lehnen die vereinfachte Prüfung nach § 53a strikt ab, sofern nicht bestimmte Modifikationen vorgenommen werden.

Ihre Ansprechpartnerin beim BWGV

Anja Roth, Bereichsleiterin Interessenvertretung

Fon +49 711 2 22 13 - 27 25

Mail: anja.roth@bwgv-info.de

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart